

## **Einstellungsbegründung gemäß § 35a StAG**

### **1. Einleitung und erhobene Vorwürfe**

Am Morgen des 26.08.2022, nach einer von Wörgl bis nach St. Johann in Tirol führenden Verfolgung eines gestohlenen Kastenwagens, gaben die beiden Polizeibeamten GrInsp. M. S. und Insp. T. M. im Bereich des Bahnhofs St. Johann in Tirol mehrere Schüsse auf diesen Kastenwagen ab, wobei der im Fahrzeug sitzende und danach festgenommene 14-jährige L. S. von zwei Projektilen getroffen und schwer verletzt wurde.

Auf Grund des zu schweren Verletzungen des L. S. führenden Schusswaffengebrauchs der beiden beteiligten Polizeibeamten wurde wegen des Verdachtes der schweren Körperverletzung unter Ausnützung einer Amtsstellung bereits am Morgen des 26.08.2022 von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren gegen die beiden Polizeibeamten eingeleitet. Der Kastenwagen und die Dienstwaffen der beiden Beschuldigten wurden sichergestellt. Die ersten (dringenden) Ermittlungen samt umfangreicher Tatortarbeit (Dokumentation und Spurensicherung) wurden von Beamten des Landeskriminalamtes Tirol geführt. Danach wurden die Ermittlungen zur Hintanhaltung jeden Anscheins einer Befangenheit von Beamten des Landeskriminalamtes Kärnten übernommen.

Vom Rechtsvertreter des L. S. wurde in den ersten Tagen nach dem Vorfall insbesondere der Vorwurf erhoben, dass die Beschuldigten dem Opfer „in unangemessener Überschreitung ihrer Befugnisse unnötige Qualen zugefügt“ hätten. Beide hätten nicht nur auf das Heck des bereits stehenden Lieferwagens, sondern auf L. S. auch noch einmal nach dessen Aussteigen gefeuert, sich dann „auf das 14-jährige Kind gestürzt“, es zu Boden gebracht und fixiert. Sie hätten „das bereits von zwei Pistolenschüssen getroffene, schwer verletzte, taumelnde Opfer mehrfach in die Rippen und auf den Kopf“ geschlagen, hätten ihn zu Boden „gestoßen“, ihm dann „beide, somit auch die schwer verletzte Hand, auf den Rücken gebogen“ und ihm Handschellen angelegt. Dabei hätten sie ihn mit „*Tut es jetzt endlich weh?*“ angeschrien.

### **2. Sachverhalt**

#### **2.1. Vorgeschichte**

In der Nacht auf den 26.08.2022 fuhren der 13-jährige W. T. und der 14-jährige D. D. als Lenker eines zwei Tage zuvor, vermutlich vom 13-jährigen Le. Sch. entwendeten Kastenwagen Ford Transit mehrmals zwischen Kufstein und Wörgl hin und her. Zeitweise waren auch der 13-jährige M. D., der ebenfalls 13-jährige N. M. und der 14-jährige L. S.

dabei und befanden sich zwei der Jugendlichen im Laderaum des Fahrzeuges. Gegen 04:40 Uhr kam es in der Franz-Grillparzer-Straße in Wörgl, offenbar auf Grund des rücksichtslosen Fahrstils des W. T., zu einer verbalen Auseinandersetzung, nach deren Abschluss N. M. und M. D. das Fahrzeug verließen. In weiterer Folge lenkte nur noch W. T. den Kastenwagen, L. S. befand sich auf dem Mittelsitz, D. D. auf dem rechten Sitz.

Der genannte Streit wurde von den Zeugen H. P. und B. T. unabhängig voneinander wahrgenommen. Beide Zeugen gingen auf Grund der hohen Stimme des M. D. von der Beteiligung eines Mädchens aus und verständigen unter Hinweis auf „ein verdächtiges Fahrzeug mit möglicherweise betrunkenem Lenker“ sowie „Frauenschreie aus einem Fahrzeug“ die Polizei.

Die beiden Beschuldigten GrInsp. M. S. und Insp. T. M. sind Beamte der Polizeiinspektion W. und nahmen in der Vergangenheit zwar an den regelmäßig vorgeschriebenen Einsatztrainings teil, gehen ansonsten aber nicht schießen. Sie verrichteten in der Nacht auf den 26.08.2022 als Streife „W 2“ ihren planmäßigen Nachtaußendienst, wobei sie bei Dienstantritt auch die aktuellen Fahndungsblätter durchsahen. Dabei ging es unter anderem um das vermehrte Auftreten von Fahrraddiebstählen nach Einbrüchen Ende Juli / Anfang August und einen am 11.08.2022 im etwa 40 Kilometer entfernten Terfens verübten Wohnungseinbruch, bei dem ein Tresor mitgenommen und aufgebrochen sowie eine Faustfeuerwaffe erbeutet worden war. Insp. T. M. war zudem der Diebstahl des Kastenwagens Ford Transit zwei Tage zuvor bekannt, da er das Fahrzeug in der Sachenfahndung ausgeschrieben hat.

Ab 03:00 Uhr versahen die beiden Beschuldigten die vorgesehene Bereithaltezeit in den Räumlichkeiten der Polizeiinspektion. Um 04:51 Uhr wurde GrInsp. M. S. von der Landesleitzentrale über die Meldungen von H. P. und B. T. informiert. Die Mitteilung an die Beamten lautete: *„Da ist ein weißer Kastenwagen unterwegs – erstens ist er eventuell betrunken und zweitens hat es da eine Streiterei mit einer Frau gegeben, die hat da irgendwas herumgeschrien – sind bei euch zwei Meldungen eingelangt – Kennzeichen usw. gibt es nicht von dem Kastenwagen – ist im Bereich unterhalb der Autobahn“*.

GrInsp. M. S. und Insp. T. M. als Lenker des Streifenfahrzeuges fuhren daraufhin zur Franz-Grillparzer-Straße in Wörgl, wo sie um 04:56 Uhr eintrafen und den Kastenwagen wahrnehmen konnten. Da Insp. T. M. den Kastenwagen als gestohlen gemeldet erkannte, wollten sie eine Kontrolle durchführen und schalteten dazu das Blaulicht ein. W. T. nahm das Blaulicht auch wahr, fuhr jedoch zügig davon. In weiterer Folge kam es zu einer rasanten Verfolgungsjagd über Bundesstraßen und eine Autobahn des Tiroler Unterlandes bis nach St. Johann in Tirol. W. T. fuhr dabei mehr oder weniger durchgehend mit weit überhöhter

Geschwindigkeit und führte zahlreiche riskante und überaus gefährliche Fahrmanöver durch. In Going umfuhr er eine von weiteren Beamten mittels angehaltenem LKW errichtete Straßensperre, indem er kurz vor den Fahrzeugen nach links auslenkte und mit dem Kastenwagen über einen angrenzenden Radweg fuhr. Trotz Einsatz mehrerer Streifen gelang es – auch wegen des nicht vorhersehbaren Fahrweges, vor allem aber auf Grund des Rasens des W. T. – über eine Fahrtstrecke von etwa 56 Kilometern und eine Dauer von mehr als 45 Minuten nicht, das Fahrzeug anzuhalten.

Die beiden Beschuldigten verfolgten mit dem Streifenfahrzeug den Kastenwagen durchgehend und hatten praktisch ausnahmslos Sichtkontakt. Während der Verfolgung kam es bis zum Bahnhof St. Johann in Tirol zu keiner Schussabgabe. Beide Beamten konnten vor und während der Verfolgungsfahrt nicht erkennen, welche und wie viele Personen sich wo im Kastenwagen befanden. Auf Grund der rasanten Fahrweise und der riskanten Fahrmanöver mit einem dafür an sich ungeeigneten Fahrzeug gingen sie aber von einem sehr versierten Fahrer aus.

## **2.2. Befahren der Gleisanlage und Schussabgabe**

Kurz vor 06:00 Uhr lenkte W. T. den Kastenwagen in St. Johann in Tirol, offenbar auf Grund mangelnder Ortskenntnisse, aus östlicher Richtung kommend im Bereich des Bahnhofs, etwa auf Höhe des westlichen Endes der Bahnsteige, auf einen Parkplatz. Dieser Parkplatz ist nach Westen durch ein Gebäude, nach Norden durch eine zu einer Straße abfallende Böschung und nach Süden zunächst durch eine Lärmschutzwand und sodann durch den Bahndamm begrenzt. Zum Bahndamm hin besteht kein Niveauunterschied.

Vom westlichen Bereich des Parkplatzes fuhr W. T. ohne anzuhalten auf den Bahndamm, querte zunächst in einem Winkel von ca. 45 Grad ein dort verlaufendes Gleis und befuhr den Bahndamm sodann in Richtung Westen. Nach einer Fahrtstrecke von etwa 50 Metern lenkte er das Fahrzeug vor einem Signalmasten nach links über ein weiteres Gleis und befuhr anschließend daran den Bahndamm weitere gut 70 Meter in Richtung Westen. Auf dieser Strecke lenkte er das Fahrzeug zunächst südlich des zuletzt überfahrenen Gleises (beider Schienen) und fuhr in weiterer Folge, auf Grund der Verengung des freien Bereiches, wieder nach rechts über die äußere Schiene des Gleises, sodass sich die rechten Reifen zwischen den beiden Schienen dieses Gleises befanden. Schließlich blieb das Fahrzeug mit dem linken vorderen Reifen im Zwickel der zusammenlaufenden Gleiskörper stecken, (nur) der rechte vordere Reifen befand sich in der Endlage auf der nördlichen Schiene.

Zum Queren der Schienen ist aufgrund deren Höhe eine Geschwindigkeit von zumindest 10 km/h erforderlich, jedoch kann die tatsächliche Geschwindigkeit nicht mehr festgestellt

werden, weshalb die Fahrzeit auf dem Bahndamm ab der ersten Querung von Gleisen bis zum Steckenbleiben (153 Meter) auf 15 bis 30 Sekunden einzugrenzen ist.

Durch das Befahren der Gleiskörper wurden die Räder des Kastenwagens beschädigt. Insbesondere das linke Vorderrad wurde an der Außenseite durch das Befahren von an den Schwellen der Gleiskörper angeschraubten und der Befestigung der Schienen dienenden Klemmelementen erheblich mechanisch beschädigt. Bei einem Auftreffen auf ein derartiges Klemmelement riss und platzte das linke Vorderrad auf. Durch den plötzlichen Luftaustritt entstand ein knallartiges Geräusch, vergleichbar mit dem (lauten) Platzen eines Luftballons. Zudem kam es durch das Befahren der Gleisanlage insgesamt zu einer „ratternden“ Geräuscentwicklung.

Insp. T. M. und GrInsp. M. S., die bei Erreichen des Parkplatzes in Sichtweite hinter dem Kastenwagen fuhren, stiegen am Bahndamm aus und folgten dem Kastenwagen unter mehrfachen Rufen „Halt!“ „Polizei!“ und „Stehen bleiben!“ zu Fuß. Insp. T. M. hatte dabei bereits seine Dienstwaffe gezogen. Zu diesem Zeitpunkt war es zwar noch nicht hell, aber es dämmerte bereits, sodass die Beschuldigten im Bereich des Bahnhofes nicht nur durchgehend den Kastenwagen, sondern auch etwa die in ca. 60 Meter situierten Leitungsmasten auf dem Bahndamm ohne weiteres erkennen konnten.

Beide Beschuldigten hielten das knallartige Geräusch des geplatzten Reifens für einen Schuss und gingen deshalb davon aus, dass sie beschossen werden. In dieser Situation, angesichts der vorangegangenen wilden Verfolgungsfahrt und des dabei von W. T. an den Tag gelegten überaus riskanten Verhaltens, insbesondere auch der Befahrung eines nicht gesperrten Bahngleises, hätte unter Berücksichtigung der noch dämmrigen Lichtverhältnisse und der Eigenart des Geräusches jedermann den Eindruck gewonnen, dass es sich bei dem knallartigen Geräusch um einen Schuss handelt und von den unbekanntem Insassen des Kastenwagens das Feuer auf die Verfolger eröffnet wurde.

GrInsp. M. S. zog daraufhin ebenfalls seine Dienstwaffe und gab neun Schüsse, Insp. T. M. gab sieben Schüsse auf den Kastenwagen ab. Die Schussabgaben erfolgten in knappem zeitlichen Abstand. Beide Beamten stellten nachdem sie erkannt hatten, dass der Kastenwagen sich weiter entfernt und das Feuer nicht erwidert wird, ihrerseits das Feuer ein. Während der Schussabgaben befanden sie sich nebeneinander etwa auf Höhe jener Stelle, an der W. T. den Kastenwagen erstmals über die Gleise gelenkt hatte.

An welcher Position der Reifen des Kastenwagens platzte und an welcher Position sich der Kastenwagen während der Schussabgaben befand, kann nicht konkret festgestellt werden. Das Fahrzeug war jedoch höchstens 50 Meter von den Beschuldigten entfernt, wurde

während der Schussabgaben und danach durchgehend weiterbewegt und blieb erst nach weiteren, mindestens 70 Metern stecken. Ob von einem der beiden Beschuldigten zunächst Warnschüsse abgegeben wurden, ist nicht feststellbar.

Der Kastenwagen wurde von sieben Projektilen in das Heckteil und von zwei Projektilen in die rechte hintere Fahrzeugwand getroffen. Fünf Projektilen drangen durch die Trennwand in die Fahrerkabine ein. Zwei dieser fünf Projektilen drangen weit über Kopfhöhe in die Kabine ein, eines davon trat über das Dach knapp oberhalb der Windschutzscheibe auch wieder aus. Ein weiteres Projektil blieb in der Rückenlehne des Fahrersitzes stecken.

Ein Projektil durchschlug nach der Trennwand zur Kabine die Rückenlehne des mittleren Fahrersitzes im linken oberen Bereich und in weiterer Folge die von L. S. getragene Kapuzenjacke nahe der gedachten Körperlängsachse. Danach drang es an der linken hohen Rückengegend wenige Zentimeter links der Mittellinie ein, an die Rumpfvorderseite bis in die Region des Schlüsselbeins durch und blieb unterhalb des linken Schlüsselbeins stecken, wodurch es zu einer knöchernen Verletzung der ersten Rippe kam.

Ein weiteres Projektil durchschlug die Trennwand zur Fahrerkabine im Bereich zwischen Fahrer- und Beifahrersitzen auf mittlerer Höhe, in weiterer Folge die von L. S. getragene Kapuzenjacke mehrfach im Achselbereich und am linken Ärmel, trat am linken Unterarm handrücken- und daumenseitig wenige Zentimeter körpernahe der Handwurzel ein, durchsetzte den Unterarm schräg, blieb im Bereich der Handwurzel stecken und verursachte knöcherne Verletzungen der Speiche und von zwei Handwurzelknochen.

Es kann nicht festgestellt werden, welche Projektilen von welchem Beschuldigten abgefeuert wurden; insbesondere ist nicht feststellbar, von wem die beiden zu den Verletzungen des L. S. führenden Schüsse abgegeben wurden.

L. S. erlitt einen Rumpfstechschuss und einen Stechschuss im linken Unterarm, einen Bruch der ersten Rippe, Zertrümmerungen der körperfernen Anteile der Speiche, des Mondbeins und des Dreiecksbeins. Er war bis zum 09.09.2022 stationär in der Universitätsklinik Innsbruck aufhältig, wobei insgesamt vier operative Eingriffe erfolgten, bei denen unter anderem die Projektilen entfernt, die Handwurzelknochen der körpernahen Knochenreihe entnommen und die knöchernen Defekte mit Anteilen des entfernten Kahnbeins aufgefüllt wurden. Weiters erfolgte die Anlage einer Plattenstabilisierung und eine Nervenrekonstruktion eines oberflächlichen Nervs. L. S. erlitt somit an sich schwere Körperverletzungen mit einer relevanten Gesundheitsschädigung von mehr als 24 Tagen. Aus medizinischer Sicht lag eine Begehung auf solche Weise vor, mit der Lebensgefahr verbunden war. Tatsächlich wurden jedoch keine größeren Gefäße verletzt und es lag keine

konkrete Lebensgefahr vor. In Bezug auf die Entnahme der Handwurzelknochen der körpernahen Knochenreihe und die Auffüllung der knöchernen Defekte mit Anteilen des entfernten Kahnbeins liegen zudem medizinisch relevante Dauerfolgen vor.

L. S. bemerkte diese schweren Verletzungen und die erlittenen zwei Steckschüsse zunächst nicht. Dies wurde ihm vielmehr erst im Rahmen der nachfolgenden Festnahme bewusst.

### **2.3. Festnahmen**

Nachdem der Kastenwagen im Zwickel der Weiche steckengeblieben und dadurch zum Stillstand gekommen war, öffneten W. T. und D. D. die jeweils neben ihnen befindlichen Türen, stiegen aus, flüchteten nach vorne und versteckten sich in weiterer Folge. L. S. begab sich zur Beifahrerseite und stieg mit einer nach rechts drehenden Bewegung aus, sodass er beim Aussteigen in Richtung der beiden heraneilenden Beschuldigten blickte. Bis zu welchem Abstand zum Kastenwagen sich die beiden Beschuldigten zu diesem Zeitpunkt angenähert hatten, ist nicht konkret feststellbar. Es ist aber jedenfalls auszuschließen, dass nach dem Aussteigen des L. S. noch eine weitere Schussabgabe erfolgte oder er gar erst zu diesem Zeitpunkt den Steckschuss in den linken Unterarm erlitten hat.

Während Insp. T. M. zunächst die Schiebetüre des Kastenwagens öffnete und den Laderaum kontrollierte, begab sich GrInsp. M. S. zu L. S., erfasste diesen am Arm und forderte ihn auf, sich zur wenige Meter nördlich verlaufenden Lärmschutzwand zu begeben, wo er ihn unter mäßigem Kraftaufwand fixierte. GrInsp. M. S. schrie L. S. mehrfach an, weshalb sie (die Insassen des Kastenwagens) auf sie (die Beamten) geschossen hätten, was L. S. in Abrede stellte. Sodann legten beide Beschuldigten L. S. gemeinsam am Boden ab und legten ihm Handfesseln hinten an. L. S., der auch unter Schock stand, leistete keinerlei Gegenwehr und den Anweisungen der Beamten Folge.

Schließlich wurde L. S. im Bereich einer kleinen Mauer mit den Füßen in Richtung der Gleise aufgesetzt. Dabei fiel den beiden Beschuldigten auf, dass sie an Händen und Kleidung Blutspuren aufwiesen, woraufhin sie sich selbst auf Verletzungen kontrollierten und sodann die verhältnismäßig leicht blutende Wunde am Rücken des L. S., in weiterer Folge auch jene am linken Unterarm, entdeckten. Daraufhin wurden L. S. die Handfesseln vorne angelegt. Weitere Polizeibeamte, der während der vorangehenden Verfolgungsjagd alarmierten Streifen, kamen erst hinzu, als L. S. mit den Handfesseln am Rücken am Boden lag.

Nicht festgestellt werden kann, dass L. S. im Rahmen der Festnahme im Bereich der Lärmschutzwand oder am Boden von einem der beiden Beschuldigten ein oder mehrere Schläge gegen den Brustkorb oder ihm ein Tritt gegen das Bein versetzt wurde. L. S. erlitt im Rahmen der Festnahme jedenfalls keinerlei Verletzungen.

L. S. wurde nach Erstbehandlung durch den Notarzt ins Landeskrankenhaus St. Johann in Tirol gebracht, wo die beiden Steckschüsse festgestellt wurden. In weiterer Folge wurde er in die Universitätsklinik Innsbruck überstellt. W. T. und D. D., die zwischenzeitlich auch ihr Versteck gewechselt hatten, wurden um 07:12 Uhr im Nahbereich aufgegriffen und festgenommen. Insp. T. M. und GrInsp. M. S. gaben gegenüber den eintreffenden weiteren Polizeibeamten mehrfach an, dass sie bei der Verfolgung des Kastenwagens auf dem Bahndamm beschossen worden seien, woraufhin sie das Feuer erwidert hätten. Im Kastenwagen und im Nahbereich wurde keine Schusswaffe gefunden. Die drei Insassen des Kastenwagens hatten keine Schusswaffe dabei. Sie haben im Bereich des Bahnhofs St. Johann in Tirol auch nicht auf die beiden ihnen nacheilenden Polizeibeamten geschossen.

#### **2.4. Beurteilung durch das „Waffengebrauchsermittlerteam Kärnten“**

Das „Waffengebrauchsermittlerteam Kärnten“ beurteilte im „Bericht über einen Waffengebrauch“ vom 31.10.2022 den Schusswaffeneinsatz unter Würdigung der Gesamtumstände im Sinne des § 7 Z 3 Waffengebrauchsgesetzes als einsatztaktisch in Ordnung und solcherart als gerechtfertigt (§§ 2 Z 4 iVm 7 Z 3 Waffengebrauchsgesetz).

Der Schusswaffengebrauch sei zum Stoppen des Fahrzeuges und zur Erzwingung der rechtmäßigen Festnahme einer oder mehrerer allgemein gefährlicher Personen als letztlich zielführendes Mittel notwendig gewesen.

Das „Waffengebrauchsermittlerteam Kärnten“ ging davon aus, dass von den Beschuldigten Warnschüsse abgegeben wurden.

### **3. Beweismittel**

An Beweismitteln liegen zunächst die Aussagen der Beteiligten vor:

D. D. war bereits kurz nach dem Vorfall von Beamten des Landeskriminalamtes Tirol als Beschuldigter vernommen worden.

W. T. lehnte damals eine Befragung ab. Er konnte am 07.09.2022 von der Staatsanwaltschaft Innsbruck als Zeuge vernommen werden. Weiters liegt eine anschließend erfolgte Einvernahme als Beschuldigter in anderer Sache vor, in der er seine Angaben teils abänderte.

D. D. wurde am 12.09.2022, der Geschädigte L. S. nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus am 15.09.2022 von der Staatsanwaltschaft Innsbruck einvernommen. Die beiden Beschuldigten wurden zunächst ebenfalls am 15.09.2022 von Beamten des

Landeskriminalamt Kärnten einvernommen und von der Staatsanwaltschaft Innsbruck am 25.10.2022 ergänzend zu den von L. S. erhobenen Misshandlungsvorwürfen im Zusammenhang mit seiner Festnahme befragt.

Neben diesen Aussagen der Beteiligten liegen auch die Aussagen der nur bis vor der Verfolgungsjagd im Kastenwagen mitfahrenden N. M. und M. D., der Zeugen B. T. und H. P. (Anrainer in Wörgl, die aufgrund eines wahrgenommenen Streits der Fahrzeuginsassen die Polizei alarmierten) sowie P. D. und G. D. (nach der Festnahme des L. S. hinzukommende Nachbarn des Bahnhofs St. Johann in Tirol) vor.

Weiters wurden Aktenvermerke der drei an der „Straßensperre“ in Going beteiligten und kurz nach Festnahme des L. S. zum Bahnhof St. Johann in Tirol zufahrenden Beamten sowie die wegen der Verfolgungsfahrt erstattete Verwaltungsanzeige samt detaillierter Beschreibung des Verlaufes beigebracht.

Zur Sachverhaltsaufklärung wurden darüber hinaus die Untersuchung der Dienstwaffen der Beschuldigten, sämtlicher aufgefundenen Hülsen und Projektile, des Kastenwagens und insbesondere der Reifen angeordnet und (auch) dazu Gutachten aus den Fachgebieten Schießwesen, Ballistik und Tatortuntersuchung, Verkehr/Fahrzeugtechnik und Gerichtsmedizin eingeholt. Zum kfz-technischen Gutachten wurde ein Ergänzungsauftrag mit detaillierten Fragen erteilt. Der ballistische und der kfz-technische Sachverständige haben auftragsgemäß auch jeweils Lokalaugenscheine vorgenommen. Vom Landeskriminalamt Tirol wurde (bereits am Vorfalstag) die Tatortarbeit samt detaillierter, umfangreicher Dokumentation durchgeführt und über entsprechendes Ersuchen zeitnahe die Lichtverhältnisse zum Vorfallszeitpunkt dokumentiert. Das Landeskriminalamt Kärnten hat die eigentlichen Ermittlungen geführt und dazu mehrere Berichte erstattet. Weiters wurde der Schusswaffeneinsatz der Beschuldigten vom „Waffengebrauchsermittlerteam Kärnten“ beurteilt und der diesbezügliche Bericht übermittelt.

#### **4. Beweiswürdigung**

##### **4.1. Allgemeines**

Vorzustellen ist, dass ein Großteil des festgestellten Sachverhaltes unstrittig und/oder objektiviert ist. Dies betrifft insbesondere die Vorgeschichte samt Ablauf und Umständen der Verfolgungsfahrt, die Verhältnisse im Bereich des Bahnhofs St. Johann in Tirol, die Anzahl der von den Beschuldigten abgegebenen Schüsse und deren Folgen samt den von L. S. erlittenen Verletzungen sowie die Beschädigungen des Kastenwagens.



Letztlich hat auch W. T. seine vorherigen, dezidiert gegenteiligen Behauptungen widerrufen und ausdrücklich eingeräumt, dass er – wie von D. D. und L. S. durchgehend geschildert – während der gesamten Verfolgungsfahrt bis zum Steckenbleiben in der Weiche den Kastenwagen gelenkt hat. Dafür, dass wie von D. D. angegeben, schon in Wörgl Schüsse abgefeuert wurden, liegen keinerlei sonstige Anhaltspunkte vor, insbesondere wird derartige von keinem der weiteren Beteiligten auch nur erwähnt und erscheint auch unplausibel, sodass insoweit von einer Sinnestäuschung auszugehen und festzustellen war, dass es nur im Bereich des Bahnhofs St. Johann in Tirol zu Schussabgaben gekommen ist.

Die Laufbahn und der Ablauf des Dienstes der beiden Beschuldigten bis zu ihrem Eintreffen in Wörgl, ihre Vorkenntnisse und Wahrnehmungen samt Unmöglichkeit der Kenntnisnahme von Anzahl und Art der Insassen des Kastenwagens, ergeben sich aus ihren übereinstimmenden und glaubwürdigen Angaben, die in mehreren Details (Alarmierung, Fahndungsblatt) von weiteren Ermittlungsergebnissen gestützt werden und denen insoweit keine Beweisergebnisse widerstreiten.

Die eingeholten Gutachten haben erheblich zur Klärung des Sachverhaltes beigetragen und sind jeweils schlüssig, widerspruchsfrei, fundiert begründet und ohne weiteres nachvollziehbar. Die diesbezüglichen Befunde und Schlussfolgerungen konnten daher – mit der unten genannten Ausnahme beim kfz-technischen Gutachten – den Feststellungen unbedenklich zu Grunde gelegt werden. Gleiches gilt für die in der Tatbestandsmappe dokumentierten Umstände.

Weiters ist allgemein zur Verlässlichkeit der Angaben der einvernommenen Beteiligten bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass den Zeugen W. T. und D. D. bei ihren Einvernahmen das in der Einleitung dargestellte (auch medial thematisierte) Vorbringen des Vertreters des damals noch nicht einvernommenen L. S. ganz offensichtlich bekannt war und W. T. die dort behaupteten Umstände zunächst aus Eigenem mehr oder weniger vollständig wiedergegeben hat. Letztlich räumte er aber ein, den Großteil der dort und zunächst auch von ihm (trotz mehrfacher Nachfragen, Vorhalte und Belehrungen) behaupteten Umstände, insbesondere die Abgabe eines Schusses auf L. S. außerhalb des Fahrzeuges, selbst gar nicht wahrgenommen und auch dessen Festnahme nicht selbst gesehen zu haben.

Auch L. S. relativierte nicht nur die zuvor in Eingaben und medial thematisierten massiven und detaillierten Vorwürfe, sondern erwähnte von sich aus, trotz vorheriger ausführlicher Schilderung des Ablaufes, keine Misshandlungen im Rahmen seiner Festnahme. Vielmehr schilderte er solche, deutlich abgeschwächt, erst auf ausdrückliche Nachfrage, unter Bezugnahme auf die schriftlichen Eingaben seines Vertreters.

Insgesamt wurde bei den Einvernahmen der drei Zeugen, vor allem auf Grund der genannten Umstände und der teils expliziten Reaktion auf Nachfragen und Vorhalte, der Eindruck gewonnen, dass ihre konkrete Erinnerung an den Hergang, trotz der jeweils zeitnahen Einvernahmen zum Vorfall, jeweils wenig präzise und nachgerade unverlässlich ist. Nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Innsbruck wollte keiner der Zeugen dabei bewusst die Unwahrheit sagen, sondern sind die aufgetretenen Unschärfen und Verzerrungen auf das jeweils noch überaus geringe Alter, die Dynamik und Dramatik der Situation (auch der vorangehenden, über mehr als 45 Minuten dauernden Verfolgungsjagd) und den ihnen jeweils zuzubilligenden, aus dem Erlebnis des Beschusses und den schweren Verletzungen des L. S. resultierenden Schock zurückzuführen.

Bei den Angaben der beiden Beschuldigten ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Gegenstand des Verfahrens und ihrer Befragung ein überaus dynamisches, für sie überraschendes Geschehen nach einer mehr als 45 Minuten dauernden, rasanten Verfolgungsfahrt war. Weiters, dass es sich bei ihnen um Polizeibeamte ohne einschlägige Spezialausbildung oder Sonderverwendung handelt, sodass auch für sie die Situation eine überaus außergewöhnliche darstellte. Beide Beschuldigten haben jedoch den Eindruck erweckt, um ihrer Erinnerung entsprechende und soweit möglich, konkrete und präzise Angaben bemüht zu sein.

Angaben aller Beteiligten zu überaus schwer einschätzbaren Zeitpunkten und Zeitspannen, Standorten und Entfernungen sind – wie stets – wenig verlässlich, sodass solche Umstände im Wesentlichen nur soweit objektivierbar feststellbar waren.

#### **4.2. Befahren der Gleisanlagen und Schussabgaben**

Die Feststellungen zum von W. T. auf dem Bahndamm eingehaltenen Fahrweg ergeben sich aus der Tatbestandsmappe und dem kfz-technischen Gutachten, welche jeweils auf der Spurenlage basieren.

Zum kfz-technischen Gutachten ist anzumerken, dass sowohl die ursprünglich falsch angegebene Fahrtstrecke bis zum Befahren der Gleise als auch die Ausführungen, wonach der Kastenwagen nach der zweiten Querung von Gleiskörpern sehr wahrscheinlich mit den linken Rädern links des zweiten Gleiskörpers nach Westen gefahren sei und sich die rechten Räder dabei äußerst wahrscheinlich zwischen den Schienen dieses zweiten Gleiskörpers befunden hätten, ganz offensichtlich darauf zurückzuführen sind, dass dem Sachverständigen nicht sämtliche Lichtbilder der Spurendokumentation zur Verfügung standen. Ausgehend von der Spurenlage war daher auch der Fahrweg nach der zweiten Gleisquerung auf Grundlage der unbedenklichen und überzeugenden Tatbestandsmappe

festzustellen, wobei diesem Umstand keine erhöhte Relevanz zukommt. Wenngleich die bei der Befahrung des Bahndamms eingehaltenen Geschwindigkeiten mangels konkreter Anhaltspunkte nicht bekannt sind, kann die ungefähre Fahrtdauer auf Grund des kfz-technischen Gutachtens doch wie festgestellt eingeschätzt werden. Der Umstand, dass der linke vordere Reifen beim Auftreten auf ein Klemmelement aufgerissen / geplatzt ist und es bei diesem plötzlichen Versagen zu einem knallartigen Geräusch gekommen ist, konnte auf Grund der vom Sachverständigen festgestellten Beschädigungen und seinen daraus abgeleiteten Ausführungen festgestellt werden. Eine derartige, von beiden Beschuldigten geschilderte Geräusentwicklung wird zudem auch von den Zeugen P. und G. D., W. T. und D. D. bestätigt.

Die festgestellten Rufe der beiden Beschuldigten bei der Verfolgung des auf den Bahndamm gelenkten Kastenwagens zu Fuß wurde nicht nur von den Beamten übereinstimmend so angegeben, sondern auch von den Zeugen P. und G. D. bestätigt. Weiters ist ein derartiges Vorgehen auch ohne weiteres plausibel. Dass beide Beschuldigten das durch das Versagen des linken Vorderreifens entstandene knallartige Geräusch für einen Schuss gehalten haben und deshalb davon ausgegangen sind, dass auf sie geschossen wird, wurde von ihnen so angegeben. Dies nicht nur im Rahmen ihrer Einvernahmen, sondern bereits unmittelbar nach dem Vorfall vor Ort gegenüber den danach eintreffenden Polizeikräften.

Der Zeuge G. D. konnte die übereinstimmenden Angaben der Beschuldigten bestätigen, wonach GrInsp. M. S. den L. S. während der Fixierung anschrie, weshalb sie (die Insassen) auf sie (die Beamten) geschossen hätten. Auch dieser Umstand kann – wie im Übrigen die Abgabe einer Vielzahl von Schüssen – nur damit erklärt werden, dass beide Beschuldigten bei der Schussabgabe und auch noch bis zur Falsifizierung dieses Eindruckes, von einer Schussabgabe auf sie ausgegangen sind.

Angesichts der vorliegenden Gesamtumstände, nämlich der nach der versuchten Kontrolle eines zwei Tage zuvor gestohlenen Kastenwagens erfolgten Flucht samt einer sich über mehr als 45 Minuten hinziehenden, wilden Verfolgungsfahrt mit zahlreichen riskanten und gefährlichen Fahrmanövern inklusive Umfahrung einer Straßensperre und sodann Fortsetzung der Flucht über einen Bahndamm, war unter Berücksichtigung der noch nicht hellen Lichtverhältnisse und der Eigenart des von den Zeugen P. und G. D. als „lautes Tuschen“ und „unglaublich lauten Klescher“ geschilderten knallartigen Geräusches, aber auch des Vorwissens der Beschuldigten über den Diebstahl einer Faustfeuerwaffe einige Wochen zuvor, festzustellen, dass in dieser Situation jedermann von einer Schussabgabe und damit Eröffnung des Feuers des Gegenübers ausgegangen wäre.

Die Anzahl der von den beiden Beschuldigten jeweils abgegebenen Schüsse ergibt sich, ausgehend von den von ihnen bestätigten vollen Magazinen, aus den in ihren Dienstwaffen verbliebenen Patronen, ihr Standort bei Schussabgabe ergibt sich aus dem Auffindeort der Hülsen. Im Bereich der ersten Querung der Gleise konnten insgesamt neun Patronenhülsen aufgefunden und sichergestellt werden. Neben den beiden aus dem Körper des L. S. operativ entfernten Projektilen konnten zwei Projektilen etwa 55 Meter westlich des Bereiches der ersten Querung der Gleise sowie zwei Projektilen im Kastenwagen (Matratze im Laderaum sowie Rückenlehne des Fahrersitzes) sichergestellt werden. Auf Grund dieser Beweisergebnisse ist der Standort des Kastenwagens zu diesem Zeitpunkt aber nicht eindeutig objektivierbar.

Dass sich der Kastenwagen bei der Schussabgabe aber nicht bereits in seiner Endposition befand und somit bereits stecken geblieben war, wie dies von D. D., W. T. und L. S. geschildert wird, ist auf Grund folgender Umstände gesichert feststellbar:

Auch D. D. und W. T. bestätigten (wie P. und G. D.), dass die Schussabgaben sogleich nach dem lauten Knall erfolgt sind. Nach den eindeutigen Ergebnissen des kfz-technischen Gutachtens wurde das Fahrzeug auch nach dem Platzen des Reifens noch weiter bewegt. Bei einer Schussabgabe aus Pistolen aus einer Entfernung von über 150 Metern wäre unter Berücksichtigung der dämmerigen Lichtverhältnisse auch das „Trefferbild“ (immerhin haben neun der sechzehn Schüsse den an der Front ca. 2 mal 2 Meter großen Kastenwagen getroffen) bei ungeübten Schützen wie den beiden Beschuldigten mitnichten zu erwarten. Die von den beiden Beschuldigten geschätzte Entfernung von 15 bis 20 Metern kann weder objektiviert werden noch ist diese Schätzung für eine Feststellung hinreichend verlässlich. Auch unter Berücksichtigung der mit jeder Schätzung verbundenen Unsicherheit ist daher schon deshalb von einer weit geringeren als 150 Meter betragenden Entfernung auszugehen. Schließlich wurden zwei Projektilen in einer Entfernung von 55 Metern vom Ort der Schussabgaben aufgefunden, wobei beide Projektilen durchaus ähnliche Deformierungen wie die anderen sichergestellten, gesichert den Kastenwagen durchschlagenden Projektilen aufwiesen. Auch dies lässt sich mit der Abgabe auf ein 150 Meter entferntes Ziel nicht in Einklang bringen. Ausgehend von einer Weiterfahrt des Kastenwagens nach der Schussabgabe, der Schätzung der Beschuldigten und insbesondere dem Auffindeort der beiden Projektilen auf dem Gleiskörper ist somit hinreichend gesichert davon auszugehen, dass der Kastenwagen bei den Schussabgaben höchstens 50 Meter entfernt war.

Weil beide Beschuldigten – entgegen den Ausführungen im „Bericht über einen Waffengebrauch“ – nicht gesichert angeben konnten, dass sie vor den Schussabgaben auf den Kastenwagen Warnschüsse abgegeben haben, konnte dazu nur eine

Negativfeststellung getroffen werden. Die Abgabe von Warnschüssen stünde im Übrigen auch in einem Spannungsverhältnis zum von den Beschuldigten unter Berücksichtigung der übrigen Beweisergebnisse (Platzen des Reifens samt Knallgeräusch, Angaben der oben genannten Zeugen sowie der Beschuldigten auch unmittelbar nach dem Vorfall vor Ort) glaubhaft und plausibel geschilderten Eindruck, dass sie beschossen werden. In einer derartigen Situation erschiene die Abgabe von Warnschüssen wenig lebensnah. Weil die zu den schweren Verletzungen des L. S. führenden Projektile auch durch aufwändige ballistische Untersuchungen nicht einer Waffe zuordenbar waren, kann nicht festgestellt werden, welcher der beiden Beschuldigten die genannten Verletzungen verursacht hat.

### **4.3. Festnahmen**

Zu den Umständen der Festnahme des L. S. liegen teils widerstreitende Angaben des Genannten und der beiden Beschuldigten vor. Völlig eindeutig ist jedoch, dass L. S. den Steckschuss in den linken Unterarm keineswegs außerhalb des Fahrzeuges erlitten hat: Nur die Zufügung dieses Steckschusses in sitzender Position auf dem Beifahrersitz des Kastenwagens ist mit den Beschädigungen des Fahrzeuges (Durchschuss durch die Trennwand zur Fahrerkabine auf halber Höhe zwischen Fahrersitz und Beifahrersitzen sowie fehlende Auffindung des entsprechenden Projektils oder auch nur Spuren auf dem gegenüberliegenden Armaturenbrett), den festgestellten Defekten der von L. S. getragenen Kapuzenjacke (mehrfache Ein- und Austritte im Bereich der Achsel und des linken Unterarms), der Deformation des aus dem Handwurzelbereich entfernten Projektils (zunächst Durchschuss durch ein Hartziel), der sich aus einer Sitzposition ergebenden Armhaltung (im Gegensatz zur Haltung beim Aussteigen) und schließlich auch der Art der verursachten Verletzung (Lage des Einschusskanals) in Einklang zu bringen. Eine Verletzungszufügung außerhalb des Fahrzeuges beim Aussteigen ist daher ohne jeden Zweifel auszuschließen.

L. S. hat zwar auch bei seiner Einvernahme noch angegeben, dass erneut geschossen worden sei, als er seine linke Hand bereits aus dem Fahrzeug gehalten habe, auf Nachfrage hat er aber selbst nicht behauptet, dass er dabei den Steckschuss in den linken Unterarm erlitten habe. Vielmehr habe er die „Treffer“ bis nach der Festnahme nicht bemerkt und könne daher nicht sagen, wann und in welcher Position er getroffen worden sei. Seine Beeinträchtigung habe er auf den Schock zurückgeführt.

W. T. hat letztlich eingeräumt, dass er das Aussteigen des L. S. gar nicht beobachtet hat. D. D., P. D. und G. D. erwähnen eine weitere Schussabgabe nach den von ihnen geschilderten mehrfachen, in knapper Abfolge erfolgten Schüssen nicht, was bei Annahme eines derart abgesetzten weiteren Schusses, auf Grund des unzweifelhaften Auffälligkeitswertes, doch

jedenfalls zu erwarten wäre. Ausgehend davon ist daher nicht nur eine Zufügung eines Steckschusses zu diesem Zeitpunkt, sondern überhaupt eine Schussabgabe auszuschließen.

Der Hergang der Festnahme des L. S. wird von diesem und den beiden Beschuldigten zunächst im Wesentlichen gleich geschildert. Lediglich zur (hier nicht weiter relevanten) Frage, ob sich L. S. auf Aufforderung selbstständig zur Lärmschutzwand begeben hat oder dazu von GrInsp. M. S. am Oberarm erfasst wurde, haben sich Abweichungen ergeben, wobei dazu auf Grund der höheren Glaubwürdigkeit, den Angaben der Beschuldigten zu folgen war.

L. S. hat auch angegeben, dass ihm an der Lärmschutzwand stehend mehrere Faustschläge gegen die rechte Brustseite und am Boden liegend ein Tritt gegen den linken Oberschenkel versetzt worden seien, wobei er unabsichtliche Berührungen wie ein Streifen oder Anrempeln auf Grund der Intensität ausschließen, aber nicht zuordnen könne, von welchem Beschuldigten diese Tätlichkeiten gesetzt worden seien. Weiters hätten die Beschuldigten dazu geäußert, ob es jetzt weh tue. Er sei durch diese Tätlichkeiten aber nicht verletzt worden.

Die beiden Beschuldigten haben jede Tätlichkeit und auch die genannte Äußerung in Abrede gestellt und dazu darauf hingewiesen, dass L. S. sich in keiner Weise gewehrt habe, sodass mehr als die für Fixierung, Durchsuchung und Anlegung der Handfesseln erforderlichen Einwirkungen auf ihn, aus ihrer Sicht, keinen Sinn ergeben würden sowie weiters, dass ein Tritt gegen den Oberschenkel, ausgehend von ihrer bei Fixierung und Anlegung der Handschellen eingenommenen Position gar nicht möglich gewesen wäre.

In Würdigung dieser unterschiedlichen Schilderungen ist zunächst zu berücksichtigen, dass die von L. S. angegebenen Misshandlungen, immerhin mehrere Faustschläge gegen die Brust und ein Tritt gegen den Oberschenkel, unstrittig zu keinen Verletzungen geführt haben, er diese Tätlichkeiten offenbar auch nicht im Rahmen seiner Behandlung durch den Notarzt oder im Krankenhaus angegeben hat und keinerlei darauf hindeutende Spuren dokumentiert wurden. Darüber hinaus kann nicht übersehen werden, dass L. S. diese Tätlichkeiten bei seiner Einvernahme – trotz vorheriger detaillierter Schilderung des Ablaufes der Festnahme – nicht aus Eigenem, sondern erst auf ausdrückliche Nachfrage und unter Bezugnahme auf die von ihm offensichtlich gegenüber seinem Vertreter und seinen Eltern getätigten, vom Vertreter schriftlich mitgeteilten Misshandlungsvorwürfe angegeben, diese dabei aber gleichzeitig erheblich abgeschwächt hat. So ist etwa von Schlägen gegen den Kopf oder von einem zu Boden Stoßen nicht mehr die Rede. Keiner der weiteren Zeugen, insbesondere auch die die Festnahme beobachtenden Zeugen P. und G. D., haben derartige

Wahrnehmungen gemacht. Auch der zunächst Wahrnehmungen zur Festnahme behauptende W. T. hat zu keinem Zeitpunkt über ein „zu Boden werfen“ hinausgehende Misshandlungen auch nur angedeutet. Schließlich muss auch ins Kalkül gezogen werden, dass auch die sonstigen Angaben des L. S. (dieser berichtete entgegen der Angaben der Zeugen P. und G. D. sowie von W. T. und D. D. von der Anwesenheit eines dritten Polizeibeamten bereits vor seiner Fixierung) nicht sonderlich verlässlich erscheinen und er bei der Festnahme jedenfalls unter Schock stand. Ausgehend von diesen Beweisergebnissen und Erwägungen können die von L. S. behaupteten oder sonstige Tätlichkeiten nicht festgestellt werden.

#### **4.4. Beurteilung durch das „Waffengebrauchsermittlerteam Kärnten“**

Die Sachverhaltsannahmen im „Bericht über einen Waffengebrauch“, nämlich insbesondere die Abgabe von Warnschüssen und dass es den beiden Beschuldigten bei Abgabe der Schüsse auch wichtig gewesen sei, das Fahrzeug zum Stillstand zu bringen, können auf Basis der vorliegenden Ermittlungsergebnisse, insbesondere der Schilderungen der beiden Beschuldigten, nicht nachvollzogen werden. Auch im Bericht werden dafür keine Belegstellen genannt. Wie festgestellt, waren dem Bericht auch keinerlei diese Umstände stützenden Beilagen angeschlossen. Insgesamt muss insoweit wie auch bei der dortigen rechtlichen Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Z 3 Waffengebrauchsgesetz samt bezughabenden Ausführungen, weiters auch zu einer auf Grund der Gefährdung gegebenen Handlungspflicht (bei denen dahin gehende Angaben der Beschuldigten jeweils nicht einmal angeführt werden) wohl der unterschiedliche Fokus der Beurteilung ins Kalkül gezogen werden. Die hier gewonnenen Ermittlungsergebnisse und die erfolgte Würdigung werden davon aber – schon mangels erkennbarer Grundlage – nicht berührt.

#### **5. Rechtliche Beurteilung**

Ein Waffengebrauch im Rahmen polizeilicher Zwangsbefugnisse ist ausschließlich nach den Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes zu beurteilen. Die allgemeine Vorschrift des § 3 StGB über die Notwehr ist nicht unmittelbar heranzuziehen, sondern liefert nur in Bezug auf die im Waffengebrauchsgesetz genannte „gerechte Notwehr“ die erforderliche Legaldefinition zur Umschreibung dieses Rechtsbegriffs (RIS-Justiz RS0082520). Der im Waffengebrauchsgesetz verwendete Zusatz „gerecht“ bedeutet damit nicht etwa eine Einschränkung des Notwehrbegriffes, sondern ist auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahr 1969 und die damalige, vom erst danach in Kraft tretenden Strafgesetzbuch abweichende Terminologie zurückzuführen.

Gemäß § 2 Waffengebrauchsgesetz dürfen zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigte Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei in Ausübung ihres Dienstes im Falle gerechter Notwehr (Z 1), zur Überwindung eines auf die Vereitlung einer rechtmäßigen Amtshandlung gerichteten Widerstandes (Z 2), zur Erzwingung einer rechtmäßigen Festnahme (Z 3), zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person (Z 4) oder zur Abwehr einer von einer Sache drohenden Gefahr (Z 5) von Dienstwaffen Gebrauch machen, wobei ein Waffengebrauch nach § 4 leg cit nur zulässig ist, wenn ungefährliche oder weniger gefährliche (im Gesetz demonstrativ angeführte) Maßnahmen ungeeignet scheinen oder sich als wirkungslos erwiesen haben.

Der mit Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe gegen Menschen ist gemäß § 7 nur in bestimmten Fällen, etwa (soweit hier relevant) im Falle gerechter Notwehr zur Verteidigung eines Menschen (Z 1) oder zur Erzwingung der Festnahme oder Verhinderung des Entkommens einer Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, überwiesen oder dringend verdächtig ist, das für sich allein oder in Verbindung mit ihrem Verhalten bei der Festnahme oder Entweichung sie als einen für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums allgemein gefährlichen Menschen kennzeichnet (Z 3).

Gemäß § 8 Waffengebrauchsgesetz ist ein lebensgefährdender Waffengebrauch gegen Menschen – außer im Falle gerechter Notwehr (Abs 3) – zudem ausdrücklich, zeitlich unmittelbar vorangehend und deutlich wahrnehmbar anzudrohen, wobei auch die Abgabe eines Warnschusses als Androhung gilt (Abs 1), und darüber hinaus nur dann zulässig, wenn dadurch (abgesehen von einer hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme) Unbeteiligte voraussichtlich nicht gefährdet werden (Abs 2).

Gemäß § 8 StGB („Irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhaltes“) kann wegen vorsätzlicher Begehung nicht bestraft werden, wer irrtümlich einen Sachverhalt annimmt, der die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen würde. Er ist wegen fahrlässiger Begehung zu bestrafen, wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist.

Nach den Feststellungen gingen die beiden Beschuldigten unmittelbar nach der rasanten Verfolgungsjagd über 45 Minuten mit zahlreichen riskanten und gefährlichen Fahrmanövern samt Umfahrung einer Straßensperre und schließlich Befahrung einer nicht gesperrten Bahnanlage auf Grund eines knallartigen, durch das Versagen des linken vorderen Reifens des Kastenwagens hervorgerufenen Geräusches davon aus, dass auf sie geschossen wird, woraufhin sie das Feuer eröffneten bzw. nach ihrer damaligen Einschätzung erwiderten. Insp. T. M. gab sieben Schüsse und GrInsp. M. S. neun Schüsse in Richtung des sich in



einer Entfernung von höchstens 50 Metern befindlichen, währenddessen weiterhin wegbewegenden Kastenwagens ab.

Beide Beschuldigten gingen somit von einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf ihr Leben, ihre Gesundheit und ihre körperliche Unversehrtheit aus, welchen Eindruck auch ein sachkundiger Beobachter in ihrer Situation (nach der dargestellten Vorgeschichte und ausgestattet mit ihrem Vorwissen) gewonnen hätte. Ausgehend davon war, weil ungefährliche oder weniger gefährliche Maßnahmen, insbesondere etwa auch das Aufsuchen einer Deckung, nicht zur Verfügung standen, der lebensgefährdende Waffengebrauch durch Erwidern des Feuers nach §§ 2 Z 1 und 4; 7 Z 1 Waffengebrauchsgesetz gerechtfertigt sowie objektiv und ex ante hypothetisch notwendig, um den Angriff risikolos und verlässlich, sofort und endgültig abzuwehren und zu beenden zu versuchen. Auch die Abgabe von insgesamt 16 Schüssen stellt unter Berücksichtigung dessen, dass dies in rascher Abfolge erfolgte und die Beendigung der sich aus der Beschießung aus einem fahrenden Fahrzeug ergebende Gefährdung (Lebensgefahr) nicht sofort einschätzbar war, keine Überschreitung des gerechtfertigten Maßes der Verteidigung dar. Die Abgabe zahlreicher Schüsse durch die Beschuldigten erfolgte aus Furcht und Schrecken über den plötzlichen Beschuss und stand zu diesem weder für die Beschuldigten noch für einen sachkundigen Beobachter in einem Missverhältnis.

Da die beiden Beschuldigten somit irrtümlich einen die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließenden Sachverhalt annahmen und dieser Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruhte, sind sie gemäß § 8 StGB entschuldigt. Selbst bei Annahme einer Überschreitung des gerechtfertigten Maßes der Verteidigung entfielen die Strafbarkeit, weil die Überschreitung nicht auf Fahrlässigkeit beruhte, in analoger Anwendung des § 3 Abs 2 StGB (*Lewisch* in WK<sup>2</sup>, Rz 189 ff zu § 3 StGB).

## **6. Ergebnis**

Auf Grund dieser Verfahrensergebnisse und Erwägungen wurde das Ermittlungsverfahren gegen Insp. T. M. und GrInsp. M. S. wegen §§ 84 Abs 4; 83 Abs 1, 84 Abs 5 Z 1, 313 StGB in Bezug auf die Verletzung des L. S. gemäß § 190 Z 1 StPO aus dem Grunde des § 8 StGB und in Bezug auf Misshandlungen im Rahmen der Festnahme des L. S. gemäß § 190 Z 2 StPO mangels tatsächlichen Grundes zur weiteren Verfolgung eingestellt.

Staatsanwaltschaft Innsbruck,  
am 04.12.2023